Das Aufrechnungsrecht des Geschäftsbesorgers im Konkurse des Geschäftsherrn.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Breslau

vorgelegt von

Reinhold Teicher
Referendar am Amtsgericht Neisse

Buchdruckerei F. Bär, G. m. b. H., Neisse.

Gedruckt mit Genehmigung
der recht- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der erste Abschnitt der vorliegenden Arbeit behandelt den Begriff der „Geschäftsbesorgung". Der Verfasser hat sich weder zu der engen Umgrenzung dieses Begriffs durch Staub, Enneccerus, Eck, Matthias und Siméon, noch zu der weiten Auffassung von Hackenberg bekannt, sondern dem herrschenden mittleren Standpunkte angeschlossen, den das Reichsgericht vertritt, welches in der Geschäftsbesorgung jede Tätigkeit rechtlicher oder tatsächlicher Natur erblickt und weder technische und mechanische, noch wissenschaftliche Tätigkeiten an sich ausschließt, sofern diese nur gewissen Voraussetzungen entsprechen und eine Besorgung für einen Dritten zulassen.

Die folgenden Abschnitte befassen sich zunächst mit dem Konkurse des Geschäftsherrn, indem kurz Wesen und Zweck des Konkurses behandelt und dessen Einwirkungen auf die Person des Geschäftsherrn und den Geschäftsbesorgungsvertrag entwickelt werden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag, sowohl der entgeltliche als auch der unentgeltliche, erlischt gemäß § 23 K. O. durch die Eröffnung des Verfahrens, gilt jedoch unter gewissen Voraussetzungen als fortbestehend, und zwar zu Gunsten der Masse gemäß § 672 B. G. B. und zu Gunsten des Geschäftsbesorgers gemäß § 674 B. G. B.

Das Aufrechnungsrecht des Geschäftsbesorgers im Konkurse des Geschäftsherrn richtet sich zunächst nach den allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dem klaren Wortlaut des § 387 B. G. B. ist Rechtsbeständigkeit,

Gleichartigkeit, Gegenseitigkeit und Fälligkeit der Forderungen erforderlich. Diese allgemeinen Voraussetzungen werden im Konkurse durch die Bestimmungen des § 54 K. O. hinsichtlich der Gleichartigkeit und Fälligkeit erweitert und durch § 55 K. O. hinsichtlich des Erfordernisses der Gegenseitigkeit verschärft.

Das Aufrechnungsverbot des § 55, Abs. 1, Ziffer 1 K. O. enthält die Streitfrage, die den Kernpunkt der vorliegenden Arbeit darstellt: Kann der Geschäftsbesorger im Konkurse des Geschäftsherrn, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 23, Abs. 1, Satz 2 K. O. in Verbindung mit den §§ 672, 674 B. G. B. als fortbestehend gilt, die Aufrechnung einer vor dem Konkurs erworbenen Forderung gegen die Verbindlichkeit zur Erstattung des nach Konkursbeginn auf Grund der Geschäftsbesorgung Erlangten aufrechnen?

An Hand eines praktischen Falles wird ausgeführt, daß die Aufrechnung zulässig ist, da zur Zeit der Eröffnung des Konkurses zwei bedingte Forderungen vorhanden sind, die nach § 54 K. O. zur Aufrechnung berechtigen: Die Passivforderung, die in der Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten besteht, war bereits bei Eröffnung des Konkurses aufschiebend bedingt, da die Anwartschaft auf den Erwerb eines Forderungsrechtes bereits mit Abschluß des Vertrages entstanden war; ebenso war die Aktivforderung des Geschäftsbesorgers, die auf Zahlung der versprochenen Vergütung gerichtet ist, bereits bei Eröffnung des Verfahrens aufschiebend bedingt, da die Anwartschaft darauf ebenfalls mit Abschluß des Vertrages entstanden ist, da der Vertrag jenen „Tatbestand" darstellt, der zur Entstehung der Anwartschaft notwendig ist.

Trotz des Vorhandenseins einer Forderung, die der Geschäftsbesorger bereits vor Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erworben hat, ist die Aufrechnung nach § 55, Abs. 1, Ziffer 1 K. O. unzulässig, wenn er nach Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist. Die eine Schuld zur Masse bildende Verbindlichkeit des Geschäftsbesorgers auf

Herausgabe des Erlangten war auf Grund des Geschäftsbesorgungsvertrages, der bereits vor Eröffnung des Konkurses abgeschlossen worden war, auch schon zur selben Zeit dem späteren Gemeinschuldner gegenüber bedingt entstanden. Zur Zeit der Eröffnung des Konkurses war also gemäß § 54 K. O. zwischen dem bedingten Anspruch des Geschäftsbesorgers auf Vergütung und der bedingt zur Masse geschuldeten Verbindlichkeit zulässig und somit für § 55, Abs. 1, Ziffer 1 K. O. kein Raum mehr.

Dieser Auffassung, die von Jaeger und Lang vertreten wird, widerspricht das Reichsgericht (Bd. 53, S. 330). Der Verfasser ist ebenso wie Jaeger und Lang der Ansicht, daß im vorliegenden Falle die Aufrechnung zulässig ist, denn § 55, Abs. 1, Ziffer 1 kann die Aufrechnung zwischen bedingten Forderungen, die nach § 54 K. O. gestattet ist, nicht verbieten. Ebenso kann entgegen der Auffassung des Reichsgerichts m. E. nicht eingesehen werden, weshalb der Einziehung die Eigenschaft einer gesetzlichen Bedingung nicht zukommen soll, wenn sie den Inhalt des Rechtsgeschäfts selbst darstellt.